

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BH.2025.3
Nebenverfahren: BP.2025.29

Beschluss vom 17. April 2025

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Miriam Forni und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiberin Inga Leonova

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen,

Beschwerdeführer

gegen

1. BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

**2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGE-
RICHT,**

Vorinstanz

Gegenstand

Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 i.V.m.
Art. 222 StPO); amtliche Verteidigung im Beschwerde-
verfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Sachverhalt:

- A.** Im März 2021 übernahm die Staatsanwaltschaft Luzern (nachfolgend «StA LU») die bis dahin von der Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA») geführten Verfahren mit den Operationsnamen [...] und [...]. Die dort getätigten Ermittlungen (u.a. verschiedene Überwachungsmaßnahmen, Beschlagnahmungen, Einvernahmen und Informationen aus Ermittlungen der italienischen und albanischen Polizei) wiesen auf zwei albanische im Drogenhandel tätige Tätergruppierungen und auf Geldwäscherei von Drogengeldern im Bereich von mehreren Millionen via Reisebüro B. in Luzern hin. Die StA LU führte die Verfahren unter der Bezeichnung [...] weiter. Nach mehrmonatigen Ermittlungen gegen Dritte wegen Betäubungsmitteldelikten eröffnete die StA LU am 10. Februar 2022 gegen A. (nachfolgend auch: «Beschwerdeführer»), C. (Inhaber der Einzelfirma B. in Luzern) sowie dessen Söhne D. und E. ein damit zusammenhängendes Verfahren wegen des Verdachts der qualifizierten Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB. Im März 2022 ordnete die StA LU diverse (geheime) Überwachungsmaßnahmen an und dehnte die Untersuchung am 25. August 2022 auf die mutmassliche Geliebte von C. und langjährige Mitarbeiterin vom Reisebüro B. der B., F., aus. Am 23. Februar 2023 übernahm die BA das von der StA LU geführte Verfahren sowie die aktiven Überwachungsmaßnahmen und eröffnete unter der Geschäftsnummer SV.23.0099 gegen A., C., D., E., F., G. und weitere Personen ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Beteiligung an resp. Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB) und qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG). Dieses Verfahren trägt den Operationsnamen [...] (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2024.14 vom 16. Dezember 2024 Bst. A; s.a. Verfahrensakten ZMG, KZM 24 1896, unpaginiert, Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 5. September 2024, S. 3 ff.).
- B.** Am 3. September 2024 wurden A., C., D., E., F. und G. festgenommen sowie verschiedene Hausdurchsuchungen durchgeführt. Am 7. September 2024 ordnete das kantonale Zwangsmassnahmengericht Bern (nachfolgend «ZMG» oder «Vorinstanz») gegenüber den Beschuldigten, darunter auch gegenüber A. bis am 3. Dezember 2024 Untersuchungshaft an (Verfahrensakten ZMG, KZM 24 1896, unpaginiert, Entscheid vom 7. September 2024).
- C.** Das Haftentlassungsgesuch von A. vom 30. Oktober 2024 wies das ZMG am 12. November 2024 ab und hielt fest, dass die bestehende

Untersuchungshaft fortgeführt werde (Verfahrensakten ZMG, KZM 24 2301, unpaginiert, Protokoll samt Entscheid vom 12. November 2024). Die von A. dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss BH.2024.14 vom 16. Dezember 2024 ab (Verfahrensakten ZMG, KZM 24 2301, unpaginiert, Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2024.14 vom 16. Dezember 2024).

- D.** Mit Entscheid vom 10. Dezember 2024 verlängerte das ZMG die gegenüber A. angeordnete Untersuchungshaft um drei Monate (Verfahrensakten ZMG, KZM 24 2487, unpaginiert, Entscheid vom 10. Dezember 2024).

- E.** Gestützt auf das Gesuch der BA vom 27. Februar 2025 verlängerte das ZMG die gegenüber A. angeordnete Untersuchungshaft mit Entscheid vom 7. März 2025 um weitere drei Monate, d.h. bis am 3. Juni 2025 (act. 1.1).

- F.** Am 17. März 2025 liess A. bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben und die Aufhebung des Entscheids vom 7. März 2025 sowie unverzügliche Entlassung aus der Untersuchungshaft beantragen. Eventualiter sei der Entscheid vom 7. März 2025 aufzuheben und er sei unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Zudem ersucht der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Beiordnung von Rechtsanwalt Remo Gilomen als seinen amtlichen Verteidiger (act. 1).

- G.** Mit Schreiben vom 21. März 2025 teilte das ZMG der Beschwerdekammer mit, auf das Einreichen einer Vernehmlassung zu verzichten, und verwies auf die Erwägungen im Entscheid vom 7. März 2025. Gleichzeitig übermittelte es die Akten der bisherigen Verfahren KZM 24 1896, KZM 24 2301, KZM 24 2487 und KZM 25 454 (act. 3). In der Beschwerdeantwort vom 21. März 2025 schliesst die BA auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde und des Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege. Zudem ersucht die BA um Aufschub der Publikation des Entscheids der Beschwerdekammer einstweilen bis am 3. Juni 2025 (act. 4). Unter Beilage eines Doppels der Replikschrift vom 25. März 2025 von A. wurde die BA mit Schreiben vom 26. März 2025 aufgefordert, der Beschwerdekammer das in der Beschwerdeantwort vom 21. März 2025 erwähnte Protokoll der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 28. Februar 2025 nachzureichen (act. 6). Die BA kam dieser Aufforderung mit gesicherter E-Mail vom 27. März 2025 nach (act. 7).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 222 und 393 Abs. 1 lit. c StPO). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide kantonaler Zwangsmassnahmengerichte im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit ergibt sich aus Art. 65 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG. Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist auf Seiten der Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

1.2 Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde vom 17. März 2025 ist einzutreten.

2.

2.1 Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft namentlich zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartende Sanktion entzieht (lit. a, Fluchtgefahr), oder dass sie Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (lit. b; Kollusionsgefahr). Die Haft hat wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 197 und 212 StPO).

2.2

- 2.2.1** Der Beschwerdeführer wird verdächtigt, Verbrechen im Kontext einer kriminellen Organisation begangen zu haben. Zusammengefasst wird ihm vorgeworfen, gemeinsam und in Koordination mit D., C., E., F. und G. seit mindestens 2019 bis zu seiner Verhaftung im September 2024 vorwiegend als Mitglied evtl. Unterstützer einer ethnisch-albanischen kriminellen Organisation systematisch Erlöse aus dem organisierten Betäubungsmittelhandel entgegengenommen und diese Gelder in ebenso systematischer Manier gelagert, transferiert, innerhalb oder ausserhalb von Hawala-Systemen lokal wieder herausgegeben oder etwa den Geldschmuggel auf dem Strassen- oder Luftweg in den Kosovo (und von dort aus teilweise weiter nach Tirana) mitorganisiert oder mitveranlasst zu haben. Für die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz besteht der dringende Tatverdacht, dass die Beschuldigten die finanziellen Mittel einer kriminellen Organisation in Gewahrsam genommen, darüber disponiert und im Rahmen eines vielfältigen Systems dafür gesorgt haben, dass die finanziellen Mittel entweder in die Verfügungsmacht der oberen Hierarchiestufen gelangten oder im Interesse der Organisation und mitunter zwecks Reinvestition in den Drogenhandel verwendet wurden. Dem Beschwerdeführer wurde bisher u.a. vorgeworfen, im Auftrag von G. (welchem eine Machtposition im untersuchten Drogenhandel zugeschrieben wird) als Fahrer fungiert, Drogengelder von verschiedenen Zellen eingesammelt, das Reisebüro B. in Luzern mehrfach aufgesucht und dort Gelder in den Kosovo transferiert zu haben (s.a. Verfahrensakten ZMG, KZM 24 2301, unpaginiert, Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 5. September 2024; act. 4, S. 2 f. und Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2024.14 vom 16. Dezember 2024).
- 2.2.2** Im hier angefochtenen Entscheid erachtete die Vorinstanz den dringenden Tatverdacht als nach wie vor gegeben und verwies zur Begründung auf ihre Ausführungen im Entscheid vom 10. Dezember 2024. Ergänzend führte die Vorinstanz aus, dass die Beschwerdegegnerin im Haftverlängerungsgesuch vom 27. Februar 2025 auch in Bezug auf den Vorwurf der systematischen Geldwäscherei gewichtige Punkte vorgebracht habe, die geeignet seien, den diesbezüglichen dringenden Tatverdacht zu verdichten (act. 1.1, Ziff. 18).
- 2.2.3** Nachdem der Beschwerdeführer das Vorliegen des dringenden Tatverdachts vorliegend nicht in Frage stellt (act. 1, S. 6), kann auf die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts verzichtet und auf Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Die vom Beschwerdeführer unter dem Titel «Tatverdacht» gemachten Ausführungen (act. 1, S. 4 ff.) beziehen sich inhaltlich auf die besonderen Haftgründe und die Verhältnismässigkeit der Haft, weshalb darauf in den entsprechenden Erwägungen einzugehen sein wird (E. 2.4.1 und 3.1 hiernach).

2.3 Im Zusammenhang mit den besonderen Haftgründen verwies die Vorinstanz auf ihre Erwägungen im Entscheid vom 10. Dezember 2024 und stufte die Kollusionsgefahr auch im aktuellen Verfahrensstadium als unverändert hoch ein. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der weiteren Verdichtung der Verdachtslage gegen die Beteiligten an der kriminellen Organisation das im Falle einer Verurteilung drohende Strafmass und damit das Kollusionsinteresse des Beschwerdeführers weiter zugenommen haben dürfte. Die Beschwerdegegnerin habe im Haftverlängerungsantrag vom 27. Februar 2025 nachvollziehbar aufgezeigt, dass die Untersuchung noch in vollem Gang sei und die Beschuldigten noch nicht mit allen bisherigen Erkenntnissen konfrontiert worden seien, womit auch in praktischer Hinsicht nach wie vor die Möglichkeit einer Beeinflussung von Beweismitteln oder Auskunftspersonen bestehe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dies nur für die anderen an der kriminellen Organisation Beteiligten, nicht aber für den Beschwerdeführer gelte. Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass nachdem die Kollusionsgefahr bejaht worden sei, grundsätzlich offenbleiben könne, ob die Fluchtgefahr ebenfalls vorliege, hielt jedoch zugleich fest, dass aufgrund der geschäftlichen und familiären Verbindungen des Beschwerdeführers in Nordmazedonien, die nunmehr fehlende Existenzgrundlage in der Schweiz nach Ausschluss aus mehreren Unternehmen sowie die drohende mehrjährige Freiheitsstrafe davon ausgegangen werden könne (act. 1.1, Ziff. 25 f.).

2.4

2.4.1 Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen der Kollusionsgefahr und macht im Wesentlichen geltend (act. 1, S. 4 ff.), er habe bereits mehrmals eingestanden, verschiedene Fahrten im Auftrag von G. ausgeführt und dabei Gelder eingesammelt zu haben. Er habe nicht gewusst, dass es sich hierbei um Gelder aus mutmasslichen Drogengeschäften gehandelt habe, womit die subjektive Seite bzw. die Frage umstritten sei, ob der Beschwerdeführer um die angeblich illegale Herkunft der ihm ausgelieferten Gelder gewusst habe. Da im Haftprüfungsverfahren keine erschöpfende Beweiswürdigung vorzunehmen sei, werde die Frage des Wissens um illegale Herkunft der Gelder abschliessend durch das Sachgericht zu beurteilen sein und sei für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Haftverlängerung von untergeordneter Relevanz. Anders als die Mitbeschuldigten, die sich auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen, habe er anlässlich sämtlicher Einvernahmen Aussagen zur Sache gemacht, welche über sämtliche Einvernahmen hinweg konstant und deckungsgleich geblieben seien, und er habe detailliert Auskunft über das konkrete Vorgehen gegeben und massgeblich zur Aufarbeitung der Untersuchung beigetragen. Beispielsweise habe er auf konkreten Vorhalt bestätigt, dass es sich bei «C.1» um C. gehandelt habe. Weiter habe er wertvolle Hintergrundinformationen über die konkreten Tatabläufe offengelegt

und ausgiebig Auskunft über die Abläufe der streitgegenständlichen Geldübergaben im Reisebüro B. gegeben. Es scheine, dass auch die Beschwerdegegnerin das kooperative Verhalten des Beschwerdeführers grundsätzlich anerkenne, so berufe diese sich im Haftverlängerungsverfahren im Zusammenhang mit dem äusseren Tatablauf auf seine zahlreichen Aussagen. Vor dem Hintergrund der Kooperationsbemühungen könnten ihm keine Verdunkelungshandlungen zugeschrieben werden. Zudem seien ihm anlässlich der Einvernahmen vom 31. Januar 2025 und 28. Februar 2025 keine nennenswerten neuen Elemente oder neue Fragen vorgehalten worden und diese Einvernahmen hätten sich im Wesentlichen auf das Vorhalten von Zusammenfassungen der letzten Einvernahmen oder auf die Erörterung seiner persönlichen Verhältnisse beschränkt. Somit hätten sich die an ihn gerichteten Vorwürfe erschöpft, jedenfalls was künftige Ermittlungen anbelange. Dieser Umstand sei sowohl bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr als auch der Verhältnismässigkeit der Haftdauer zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer könnte auch nicht kolludieren, da die Einvernahmen parteiöffentlich erfolgt seien und es nicht ersichtlich sei, welche Aussagen oder Personen er noch beeinflussen könne. Ob seine Aussagen glaubwürdig seien, sei nicht Gegenstand der Entscheidung über die Verlängerung der Untersuchungshaft, sondern dem Strafgericht im Endentscheid vorbehalten. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin bezüglich seines angeblich widersprüchlichen Aussageverhaltens in Bezug auf H. sei nicht zu hören. Dieser sei am 7. Februar 2025 einvernommen worden und sowohl H. als auch der Beschwerdeführer seien mit den entsprechenden Handyauswertungen konfrontiert worden, sodass auch diesbezüglich keine Kollusionsgefahr bestehe. Im Haftverlängerungsantrag werde ausgeführt, dass die Durchsuchung und Auswertung der zahlreichen sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände und die Analyse der über das Reisebüro B. getätigten Bargeldtransaktionen noch nicht abgeschlossen sei. Indessen seien die auszuwertenden elektronischen Datenträger und Buchhaltungsunterlagen dem Zugriff des Beschwerdeführers entzogen, womit er auf den Inhalt der sachlichen Beweismittel (etwa Mobiltelefon, Chatprotokolle, Buchhaltungen und Geschäftsunterlagen) keinen Einfluss nehmen oder deren Inhalt verändern könne. Schliesslich bestünde keine Fluchtgefahr. Er sei Schweizer Bürger und habe in der Schweiz nicht nur seine beiden Kinder, sondern auch seine Lebenspartnerin und deren Kinder. Zudem würden sich seine betagten Eltern in der Schweiz befinden, insbesondere sein pflegebedürftiger Vater, um den sich der Beschwerdeführer in der Vergangenheit gekümmert habe.

2.4.2 In der Replik vom 25. März 2025 weist der Beschwerdeführer zur Kollusionsgefahr ergänzend auf Seite 22 des Einvernahmeprotokolls vom 18. März 2025 und auf die Einvernahme vom 28. Februar 2025 hin. Im Zusammenhang mit I. habe er auf die vorgängig gemachten Aussagen verwiesen und

im Grundsatz nicht bestritten, all jene Gelder eingesammelt und an G. weitergeleitet zu haben. Er habe nur angemerkt, sich nicht an die einzelnen Übernahmen erinnern zu können. Diese Aussagen könne Beschwerdeführer auch in Freiheit tätigen. Die Geldverschiebungen, welche ihm anlässlich der Einvernahme vom 18. März 2025 vorgehalten worden seien, beträfen verschiedene Fahrten zu verschiedenen Adressen und Personen. Die Beschwerdegegnerin benenne jedoch nicht, welche Personen sie aus welchem Sachverhaltskomplex heraus befragen wolle. Wie die Einvernahme vom 18. März 2025 illustrativ veranschauliche, würden sich die Ermittler in seitenlangen Wiederholungen des bereits Gesagten verlieren (act. 5).

2.5

2.5.1 Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO liegt Kollusionsgefahr vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden, indem sie Spuren und Beweismittel beseitigt oder sich mit Zeugen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder diese zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst. Nach der Rechtsprechung reicht die theoretische Möglichkeit, dass die beschuldigte Person in Freiheit kolludieren könnte, nicht aus, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Vielmehr müssen konkrete Indizien für eine solche Gefahr sprechen. Entsprechende Anhaltspunkte können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr im konkreten Fall ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2 S. 127 f.; 132 I 21 E. 3.2 S. 23). Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; 132 121 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_558/2021 vom 3. November 2021 E. 3.2).

2.5.2 Dem Haftverlängerungsgesuch vom 27. Februar 2025 (Verfahrensakten ZMG, KZM 25 454, unpaginiert, Haftverlängerungsgesuch vom 27. Februar 2025) ist zu entnehmen, dass sich die Ermittlungen zum Drogenhandel und zu den damit verbundenen Geldverschiebungen u.a. eingehend mit der Auswertung von Mitteilungen befassen, welche im Laufe mehrerer Jahre auf

verschiedenen Plattformen (wie Surespot, Signal und Sky ECC) verfasst wurden. Aus den Mitteilungen auf der (Ende Juli 2022 eingestellten) Chat-Dienstleistung namens Surespot sei hervorgegangen, dass im Zeitraum von mindestens 8. November 2021 bis 20. Juli 2022 zwischen den Nutzern «G.1» und «C.1» Nachrichten ausgetauscht worden seien. Den Surespot-Account «G.1» habe G. (der auch «G.1a» genannt werde) verwendet und der Surespot-Account «C.1» habe C. zugeordnet werden können, wobei er auch durch die Beschuldigten E. und D. sowie F. benutzt worden sei. Bereits ab November 2021 seien mit diesem Chat-Dienstleister Namen/Codewörter und Geldbeträge mitgeteilt worden, die den Geldtransaktionen mit dem Hawala-System gedient hätten. Die mit diesem Chat-System verwendeten Codewörter seien auch im Rahmen der vorangegangenen Ermittlungen in Erscheinung getreten, so auch der Begriff [...]. Das (im Surespot-Chat mehrfach enthaltene) Codewort [...] sei mehrfach bei Einzahlungen von mutmasslichen Drogenerlösen gemäss dem bekannten modus operandi festgestellt worden. Im Rahmen der Überwachungsmassnahmen sei festgestellt worden, dass der am 25. Oktober 2022 mit ca. 700 Gramm Heroin verhaftete K. ab Mai 2022 im Reisebüro B. in Luzern mindestens neun Mal Einzahlungen getätigt habe. Anlässlich der Einvernahme vom 13. Februar 2025 habe K. (Beilage 35 des Haftverlängerungsgesuchs) erklärt, die Aufträge von einem gewissen [...] oder/und [...] erhalten zu haben. Weiter sei ermittelt worden, dass «G.1» und «C.1» auch via Signal-Chat Codes und Beträge mitgeteilt hätten. Mittels Überwachungsmassnahmen seien in der Zeit vom 7. März bis 26. August 2022 insgesamt 173 Besuche mutmasslicher Drogenläufer festgestellt worden, wovon 152, d.h. fast 90%, einem Eintrag im Chatverlauf hätten zugeordnet werden können. Die Zusammenrechnung sämtlicher aus dem Surespot-Chat und dem Signal-Chat ersichtlichen Beträge ergebe – nach Abzug derjenigen Einträge, die nicht eindeutig als Geldeinzahlungen mit einem Betrag und Codewort erkennbar seien – die Gesamtsumme von CHF 8'110'812.–. Diese Summe, zusammengerechnet anhand von 991 Einträgen, umfasse lediglich 135 der 251 Arbeitstage im Zeitraum vom 8. November 2021 bis 26. August 2022. Pro Tag entspreche dies einer durchschnittlichen Summe von CHF 60'080.09, was auf ein Jahr hochgerechnet (312 Arbeitstage) einem Gesamtbetrag von CHF 18'744'988.10 entsprechen würde.

Die Ermittlungen hätten den dringenden Tatverdacht bestätigt, dass das Reisebüro B. bzw. dessen Mitarbeiter C., E. D. und F. insbesondere gemeinsam mit G. in Albanien und J. im Kosovo ein Hawala-System betrieben hätten. Der Beschwerdeführer habe bestätigt, im Auftrag von G. Gelder entgegenzunehmen zu haben. Bei dem im Gespräch von E. vom 20. November 2022 erwähnten «Geschäftspartner in Albanien» handle es sich um G., was bereits im Haftersuchen vom 4. September 2024 und Haftverlängerungs-

gesuch vom 28. November 2024 aufgezeigt worden sei. Beim Geschäftspartner im Kosovo müsse es sich um J. (genannt [...], Bruder von C. und Betreiber eines Ablegers von B. am Flughafen in Pristina, handeln. Dass die von D. geführte Zweigniederlassung in Basel ebenso wie der Hauptstandort in Luzern in Zusammenarbeit mit G. Hawala-Transaktionen durchgeführt habe, würden auch mehrere Einträge im Surespot-Chat «C.1» aufzeigen, wo jeweils der Hinweis «basel» «baseli» oder kurz «bsl» hinzugefügt worden sei. Der Drogenläufer L. habe in der Einvernahme vom 21. Januar 2025 auf die Frage, ob er auch in Basel Gelder abgegeben habe, ausgesagt, 2-3 Mal in Basel gewesen zu sein, aber nicht mehr zu wissen, wo. Es sei festgestellt worden, dass die Rufnummer, welche L. anlässlich seiner Verhaftung in seinem Mobiltelefon eingelegt hatte, am 16. April 2022 unter falschen Personalien von der «[...] Communication» mit der Adresse «[...]gasse, Basel» – der Standort vom Reisebüro B. – eingelöst worden sei. Dies bestätige den dringenden Tatverdacht, dass die Drogenläufer wie L. ebenfalls den Standort in Basel frequentiert und dort gemäss dem bekannten modus operandi Drogenerlöse einbezahlt hätten. Überdies ergebe dies den dringenden Tatverdacht, dass die Drogenläufer im Reisebüro B. mit (auch mit un- bzw. falsch registrierten) SIM-Karten versorgt worden seien.

Ferner seien zahlreiche Mitteilungen aus der verschlüsselten Kommunikationsplattform Sky ECC Gegenstand der Ermittlungen. Gemäss den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen und rechtshilfweise eingeholter Informationen sei die Sky ECC Pin 1 G. zuzuordnen, wobei davon ausgegangen werden könne, dass diese Pin auch von dessen Cousin I. genutzt worden sei. Ausgehend von der Analyse der Chats durch die Polizei geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass G. diesen Sky ECC Pin für die Planung, Koordination und Durchführung krimineller Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelhandel und der damit einhergehenden Disposition von Geldern und Guthaben insbesondere zwischen Albanien, dem Kosovo und der Schweiz genutzt habe. Das Kontaktnetz des Nutzers der Pin 1 führe 41 relevante Chatpartner auf, deren Chats ebenfalls rechtshilfweise eingeholt worden seien. Die Analyse der Chats habe ergeben, dass alle hinter diesen Sky ECC Pins stehenden Personen durchwegs über die Verschiebung, Verteilung und den Verkauf von Betäubungsmitteln sowie die Verschiebung von Erlösen und die (Re-)Investition in den Betäubungsmittelhandel kommuniziert hätten bzw. im Betäubungsmittelhandel (schwergewichtig Kokain und Heroin) tätig gewesen sein müssen. G. (Pin 1) sei auch mit den Sky ECC Pins 2 und 3 sowie 4 in Kontakt gestanden. Der Nutzer der Pin 2 habe wiederum auch Kontakt zum Nutzer der Pin 5 gehabt, welcher seinerseits Verbindungen zu anderen Drogenzellen gehabt habe, die im Zentrum der Aktion der Luzerner Polizei mit der Bezeichnung [...] gestanden hätten. Die Bilder aus der Korrespondenz zwischen dem Nutzer der Pin 2 und dem

Nutzer der Pin 5 hätten die Adressen [...]hof in Z./KT LU und [...]strasse in Y./KT LU aufgeführt, wobei diese Orte im Zusammenhang mit der Aktion [...] (betreffend die Zelle Y.) der Luzerner Polizei stünden. Anhand der Sky ECC Chats zwischen den Nutzern der Pin 2 und 3 und dem Nutzer der Pin 1 (G.) im Verbund mit Observationen der Luzerner Polizei sei festgestellt worden, dass G. am 18. August 2020 im Zusammenhang mit der Zelle Y. den Beschwerdeführer zur Abholung von CHF 57'200.– an der Adresse [...]hof in Z./KT LU geschickt habe. Der Beschwerdeführer (welcher angebe vom Drogenhandel nichts zu wissen) habe im Rahmen seiner Einvernahmen den Rahmensachverhalt vom 18. August 2020 bestätigt. Weiter habe der Nutzer der Pin 1 (G.) auch mutmassliche Drogenerlöse via den Beschwerdeführer ins Reisebüro B. gesteuert, wobei mutmassliche Drogenerlöse zunächst entweder in die Nähe des Domizils des Beschwerdeführers gebracht oder durch den Beschwerdeführer als Kurier an verschiedenen Orten in der Schweiz abgeholt worden seien. In den Chats der Pin 1 (G.) seien die Begriffe [...]weg oder Nr. [...] insgesamt mindestens 35-mal erwähnt worden. Die Kontextanalyse habe ergeben, dass es sich hierbei um Übergaben von Drogenerlösen im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer handeln müsse. Der Beschwerdeführer habe bestätigt, dass er im Auftrag von G. an diversen Orten in der Schweiz, u.a. auch an seinem Domizil bzw. unten auf der Strasse im Bereich [...]weg Gelder entgegengenommen habe, teilweise auch durch Vorschicken seiner Ehefrau. Diese Gelder habe er direkt ins Reisebüro B. verbracht, um sie durch Verwendung eines Hawala-Systems an G. zu übermitteln. Teilweise habe er das Geld auch im Sinne eines Darlehens zur Begleichung von Rechnungen seiner Firmen verwendet und es anschliessend wiederum über das Reisebüro B. an G. zurückbezahlt. Weiter habe der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2024 bestätigt, dass er seit 2019 oder 2020 bis kurz vor seiner Verhaftung im September 2024 regelmässig Gelder für G. eingesammelt habe, wobei die jeweiligen Geldübergaben telefonisch vereinbart worden seien. G. habe ihm jeweils die Adresse geschickt und er sei dorthin gegangen. Der Beschwerdeführer habe G. 5-10 Minuten vor Ankunft nochmals geschrieben, dann sei jemand aus dem angegebenen Haus gekommen und habe ihm das Geld übergeben; dabei sei kaum gesprochen worden. Die Kommunikation mit diesen Personen habe über G. stattgefunden. Zu den Einzahlungen im Reisebüro B. habe der Beschwerdeführer am 10. Oktober 2024 ausgeführt: *«Man geht dorthin, man kennt sich natürlich, man gibt das Geld ab, das was ich Herrn G. geschuldet habe. Dann schrieb ich ihm oder rief ihn an, dass das Geld abgegeben war und fertig. Ich sprach über meinen Vater, wie es den Kindern geht, somit war es für mich erledigt. Über das Geld musste ich nicht diskutieren. Die Angestellten wussten, dass es für G. ist. Die einzigen Worte die fielen waren, da, es ist für ihn, dann wurde das Geld gezahlt und fertig.»* Der Beschwerdeführer habe ausgesagt,

hauptsächlich mit C., teilweise auch mit E. zu tun gehabt zu haben, und führte hierzu aus: «C. und E. waren die Abläufe bekannt, da brauchte es keine Worte.» Der Beschwerdeführer habe auch regelmässig Gelder von Personen in Empfang genommen, die vom Nutzer der Pin 6 beauftragt worden seien. Allein bezogen auf den 13., 17. und 25. Juli 2020 sowie den 14., 15. und 30. August 2020, 18. Oktober 2020 und 1. November 2020 hätten die vom Nutzer der Pin 6 beauftragten Kuriere dem Beschwerdeführer insgesamt mindestens CHF oder EUR 77'250.– überbracht. Der Beschwerdeführer habe nebst dem Reisebüro B. ausserhalb der Geschäftszeiten oder aus anderen Gründen (etwa im Falle von Polizeikontrollen in der Nähe vom Reisebüro B. oder bei Abwesenheit der Familie C.) alternativ als Geldabgabestelle gedient.

Dass sich die Rolle des Beschwerdeführers nicht nur auf die Rolle eines Geldkuriers oder einer zum Reisebüro B. alternativen Geldabgabestelle beschränkte und er weitaus enger mit G. bzw. dem Reisebüro B. verbunden und in die Tätigkeiten der untersuchten kriminellen Organisation eingebunden gewesen sei, würden laut der Beschwerdegegnerin insbesondere auch die Erkenntnisse rund um H. zeigen. Angesichts der Tatsache, dass der Entwurf der Anklageschrift im Verfahren gegen H. in die Hände von G. gelangt und er diesen mit den Nutzern der Sky ECC Pins 7 und 8 geteilt habe sowie dass verschiedene Gerichtsakten betreffend H. auf dem Server vom Reisebüro B. gespeichert gewesen seien, lasse sich nur damit erklären, dass der Beschwerdeführer diese Akten damals den weiteren Beschuldigten zur Verfügung gestellt habe. Das decke sich auch mit der Erkenntnis aus der Untersuchung, dass G., der Beschwerdeführer, C., E., D. sowie F. auf praktisch täglicher Basis eng zusammengearbeitet hätten und dass sie gewusst haben müssten, dass sie systematisch dem organisierten Drogenhandel zudienten. Diese dringende Verdachtslage habe sich sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht aufgrund des Umstandes, dass Gerichtsunterlagen des Drogenläufers H. in den Jahren 2020 und 2021 unter dem Beschwerdeführer, G., den Beschuldigten im Reisebüro B. und verschiedenen Auftraggebern von in der Schweiz tätigen Drogenläufern zirkulierten, massgeblich verdichtet.

2.5.3 In der Beschwerdeantwort vom 21. März 2025 verweist die Beschwerdegegnerin auf ihr Haftverlängerungsgesuch vom 27. Februar 2025 und führt mit Verweis auf die Einvernahme des Beschwerdeführers vom 18. März 2025 ergänzend aus, dieser werde verdächtigt, alleine im Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 auch auf Anweisungen von I. [mutmasslich in Albanien wohnhafte Cousin des Beschuldigten G.] Drogenerlöse im Umfang von CHF 720'830.– abgeholt und zu Gunsten von G. ins Reisebüro B. in Luzern gebracht zu haben. Damit sei gemäss dringender Verdachtslage auch eine

deliktische und kollusionsanfällige Verbindung vom Beschwerdeführer zum I. belegt. Zudem würden die ihm am 18. März 2025 vorgehaltenen Geldverschiebungen zahlreiche Fahrten zu verschiedenen Adressen bzw. Personen beschlagen, die weder abschliessend hätten identifiziert noch befragt werden können (act. 4, S. 2).

2.6

2.6.1 Der Beschwerdeführer wird zusammengefasst verdächtigt, über mehrere Jahre gemeinsam und in Koordination mit D., C., E., F. und G. und I. bis zu seiner Verhaftung im September 2024 als Mitglied evtl. Unterstützer einer kriminellen Organisation systematisch Erlöse aus dem organisierten internationalen Betäubungsmittelhandel entgegengenommen und weitergegeben bzw. transferiert (transferieren lassen) zu haben. Aufgrund der Dauer und der Menge der mutmasslich umgesetzten Betäubungsmittel, der dementsprechend gewaschenen Gelder, der Anzahl beteiligter Personen auf mehreren Beteiligungsstufen sowie der involvierten Firmen, des internationalen Bezugs, der in der Zeit von 2020 bis 2024 erfolgten Überwachungsmassnahmen, der Sicherstellungen im Rahmen von Hausdurchsuchungen, der verschiedenen zu analysierenden Chat-Plattformen und der Menge von verschlüsselten Mitteilungen erstaunt es nicht, dass die Ermittlungen bzw. die Auswertungen der sichergestellten Gegenstände und Unterlagen zeitintensiv sind und das Bild, das sich in Bezug auf das gesamte Gebilde ergibt, im Verlauf der Untersuchung an Details gewinnt. Die Gesamtbeleuchtung des kriminellen Gebildes steht noch aus. Aus den kurz nach der Festnahme ausgewerteten Beweismitteln ergaben sich Hinweise, wonach C. und dessen Söhne in ca. 11 Monaten mit Verwicklung ihrer Firmen mehr als CHF 7 Mio. (Drogen-)Gelder, teilweise nach dem sog. Hawala-System oder mittels physischem Transport nach Albanien, transferiert haben lassen. Die Überwachung des Beschwerdeführers wurde ursprünglich angeordnet, nachdem frühere Strafverfahren den Verdacht ergaben, dass die Drogengeldkuriere auch ihm Geld brachten. Aufgrund der Ergebnisse der späteren Audioüberwachung kam die Luzerner Polizei zum Schluss, dass der Beschwerdeführer im Transfer von Drogengeldern tätig sei (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2024.14 vom 16. Dezember 2024 E. 2.2.2). Im Zeitpunkt des Haftverlängerungsantrags vom 27. Februar 2025 ergaben die bis dahin ausgewerteten Beweise den Verdacht, dass sich der Beschwerdeführer an der Geldwäscherei von Drogengeldern beteiligt haben könnte, die aus einem über die Zeit von 4 oder 5 Jahren ausgeübten internationalen Betäubungsmittelhandel stammten, welcher im Zeitraum von weniger als 6 Monaten über CHF 8 Mio. umzusetzen vermochte. Ferner wurde zu einigen wenigen Daten die Grössenordnung der vom Beschwerdeführer mutmasslich entgegengenommen deliktischen Gelder von über CHF 130'000.– festgestellt (CHF 57'200.– [18. August 2020], rund CHF oder EUR 77'250.– [13., 17., 25.

Juli 2020, 14., 15., 30. August 2020, 18. Oktober 2020 und 1. November 2020]). Am 18. März 2025 hatten die Ermittlungen mehrere Chats hervorgebracht, welche darauf hinwiesen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von rund 6 Monaten (6. Januar bis 30. Juni 2020) auch auf Anweisungen einer weiteren Person (I., Cousin des Beschuldigten G.) Drogenerlöse im Umfang von CHF 720'830.– abholt und zu Gunsten von G. ins Reisebüro B. in Luzern gebracht haben soll. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich anerkennt, Fahrten im Auftrag von G. ausgeführt und Gelder eingesammelt zu haben, vermag allenfalls die Ermittlungen schneller voranzutreiben, er lässt aber nicht die Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer als vollständig oder fast vollständig erscheinen. Die Rolle des Beschwerdeführers ist mit jener der übrigen Beschuldigten verflochten; seine Handlungen innerhalb des Systems sind von Bedeutung und erweisen sich aufgrund der Dauer und Intensität des – mit seinen Geldverschiebungen verbundenen – Drogenhandels als schwer. Der Verdacht, dass innerhalb der genannten Zeit eine grosse Menge Drogen und somit ein hoher Betrag umgesetzt worden sein dürfte, ist aufgrund der bisherigen Aufklärungen zu bestimmen Daten und Personen berechtigt. Der Gesamtsachverhalt ist somit weiterhin Gegenstand der Ermittlungen. Zu Recht weist die Beschwerdegegnerin im Haftverlängerungsgesuch darauf hin, dass die Ermittlungen bislang neue Hinweise ergeben haben, auf welche weitergehende Analysen erfolgen. U.a. ist die Analyse der über das Reisebüro B. getätigten Bargeldtransaktionen in Verbund mit den edierten Bank-, Buchhaltungs- und sonstigen Geschäftsunterlagen vom Reisebüro B. nicht abgeschlossen. Im Haftverlängerungsgesuch führt die Beschwerdegegnerin überdies aus, dass eine in der Zwischenzeit bei ihr eingegangene weitere Meldung wegen Verdachts auf Geldwäscherei vom 18. Februar 2025 eine Geschäftsbeziehung betreffe, welche mit einer Kreditkarte lautend auf den Beschwerdeführer verbunden sei. Auf ein weiteres Konto, bei welcher es sich eine Geschäftsbeziehung der dem Beschwerdeführer zuordenbaren M. GmbH bei der Bank N. handle, seien zwischen Mai und Dezember 2022 ausschliesslich Bargeldebeträge einbezahlt worden. Im November und Dezember 2022 seien Bargeldeinzahlungen von rund CHF 400'000.– getätigt worden. Der Beschwerdeführer habe dazu erklärt, dass er in der Zeit zuvor viel zu viel Bargeld bei der M. GmbH abgezogen habe, welches bei ihm zuhause oder im Tresor bei der Bank gelegen habe. Er habe damit Schulden getilgt und Rückzahlungen von Darlehen getätigt. Die Beschwerdegegnerin hat diese Bargeldebewegungen derzeit nicht mit Betäubungsmitteln in Verbindung gebracht. Im Haftverlängerungsgesuch weist die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass aufgrund der rechtshilfweise erhaltenen Unterlagen aus Albanien feststehe, dass der Beschwerdeführer mindestens seit 2017 in Bezug auf den Ankauf von Fahrzeugen und deren Export mit anschliessendem Weiterverkauf in Albanien bzw. dem

Kosovo mit I. (Cousin von G.) und O. (Vater von G.) «geschäftlichen» Kontakt pflegte. Gleichwohl ist die Höhe der Bargeldbewegungen auffällig und bei der vorliegenden Verdachtslage näher zu durchleuchten.

2.6.2 Solange das Gesamtbild nicht umfassender geklärt ist, können Kollusions- und Verdunkelungshandlungen nicht abgetan werden. Dies gilt umso mehr, als gemäss den Angaben der Beschwerdegegnerin erst ein Teil der in der Schweiz und in Albanien sichergestellten Gegenstände und Unterlagen ausgewertet wurde (Verfahrensakten ZMG, KZM 25 454, unpaginiert, Haftverlängerungsgesuch vom 27. Februar 2025, S. 60 f.) und die noch ausstehenden Analysen insbesondere neue Hinweise auf allfällige Kontakte zu weiteren Mittätern resp. Mitgliedern der mutmasslichen kriminellen Organisation und auf weitere verdächtige Handlungen ergeben könnten. Zudem sind in der nächsten Zeit zahlreiche Einvernahmen mit den beschuldigten Personen, Auskunftspersonen und Zeugen geplant (Verfahrensakten ZMG, KZM 25 454, unpaginiert, Haftverlängerungsgesuch vom 27. Februar 2025, S. 61). Im Beschluss BH.2024.14 hielt das Gericht fest, dass das Aussageverhalten des Beschwerdeführers darauf hinwies, dass er die Geschehnisse grundsätzlich zu vertuschen versuchte und erst dann etwas einräumte, wenn er erkannte, dass der Umstand aufgrund der Ermittlungsergebnisse kaum bestreitbar war, wobei er sich auch dann teilweise in Ausflüchten oder Widersprüchen verfing (E. 3.5.2). Seine grundsätzliche Anerkennung der ihm vorgeworfenen Sachverhalte in Bezug auf deren äusseren Ablauf oder der Umstand, dass er diese nicht grundsätzlich in Abrede stellt, betrifft weiterhin bereits ermittelte Umstände bzw. Eckpunkte. Der gesamte zu durchleuchtende Sachverhalt umfasst indessen ein viel grösseres Zeitfenster. Im Rahmen der Kollusionsgefahr ist ferner zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten verschlüsselte Kommunikationsdienste und Codewörter nutzten und Verschleierungsmassnahmen vornahmen, um das von ihnen verwendete Konstrukt vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu schützen. Aus den bisherigen Ermittlungsergebnissen gibt es Hinweise, dass dem Beschwerdeführer in diesem Konstrukt möglicherweise eine weitaus bedeutendere Rolle als diejenigen eines blossen Geldkuriers oder einer zum Reisebüro B. alternativen Geldabgabestelle zukam. In jedem Fall war sein Einsatz für die mutmasslichen Geldwäschereitaten zentral und dürfte schon in Berücksichtigung der zeitlichen Komponente wohl nicht vollständig ermittelt worden sein. Es ist somit von Kollusionsgefahr auszugehen. Der angefochtene Entscheid ist diesbezüglich nicht zu beanstanden.

2.7 Da die Vorinstanz die Verlängerung der Untersuchungshaft aufgrund der Kollisionsgefahr bejahte und die Fluchtgefahr ohne nähere Prüfung offenliess, bildet sie nicht Gegenstand des hier angefochtenen Entscheids, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Untersuchungshaft sei unverhältnismässig und bringt vor, die Entlassung in seine Wohnung in X. und gegebenenfalls in die Büroräumlichkeiten der P. AG sowie etwa durch Überwachung mittels Electronic Monitoring hätte zur Folge, dass von Beginn an keine Einflussnahme auf Aussagen und/oder Beweismittel möglich wäre. Gleich verhalte es sich mit der geltend gemachten Fluchtgefahr, zumal diese sofort entdeckt werden würde. Insbesondere wären die möglichen Ersatzmassnahmen in Kombination mit einer regelmässigen Meldepflicht bei der örtlichen Polizeistelle, einer Ausweis- und Schriftensperre sowie eines zusätzlichen Kontaktverbots oder gar eines elektronisch überwachten Hausarrestes ebenso geeignet wie die Untersuchungshaft, um die abstrakte Möglichkeit der Beeinflussung von Personen/Beweismittel bzw. Fluchtgefahr zu verhindern. Damit bestünde für ihn auch die Option, die administrativen Belange seiner M. GmbH zu erledigen, wodurch eine problemlose Wiedereingliederung nach Abschluss des Strafverfahrens ohne Belastung der Sozialwerke sichergestellt werden und er seinen familiären Verpflichtungen als Hauptverdiener seiner Familie nachkommen könne (act. 1, S. 6 f.).

3.2 Wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen hat die Untersuchungshaft verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Die Untersuchungshaft muss durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt sein (Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Strafprozessuale Haft darf sodann nur als letztes Mittel angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch weniger einschneidende Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und an ihrer Stelle eine solche Ersatzmassnahme verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; BGE 145 IV 503 E. 3.1; 142 IV 367 E. 2.1; 140 IV 74 E. 2.2).

3.3

3.3.1 Der Beschwerdeführer wurde am 3. September 2024 festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft (s. Sachverhalt Bst. B). Die Vorinstanz verlängerte die Untersuchungshaft um weitere drei Monate, womit der Beschwerdeführer bis 5. Juni 2025 rund 9 Monate Haft erstanden haben wird. Damit bewegt sich die Haft sich im untersten Bereich des Strafrahmens von Art. 260^{ter} StGB und Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB und ist von der Dauer her nicht unverhältnismässig. Angesichts der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Straftatbestände sowie der Schwere der Tat (namentlich die Höhe

der Deliktssumme; vgl. supra E. 2.6.1) dürfte ihm im Falle einer Verurteilung eine Sanktion drohen, welche deutlich schwerer wiegt als ein Freiheitsentzug von 9 Monaten.

3.3.2 Auch mit Blick auf das in Haft Sachen gemäss Art. 5 Abs. 2 StPO mit besonderer Dringlichkeit zu beachtende Beschleunigungsgebot erweist sich die Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate als verhältnismässig. Gegenstand der Untersuchung bildet ein äusserst umfangreicher und komplexer Sachverhalt mit zahlreichen Akteuren sowie internationaler Verflechtung. Die Beschwerdeführerin hat bereits zahlreiche Einvernahmen durchgeführt und weitere Untersuchungshandlungen speditiv vorgenommen.

3.4 Wie bereits im Beschluss BH.2024.14 vom 16. Dezember 2024 festgehalten wurde (E. 4.3), ist es auch im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht ersichtlich, wie die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen die Kollusionsgefahr und insbesondere allfällige Absprachen mit (bekannten aber auch mit allenfalls noch nicht identifizierten) involvierten Personen im In- und Ausland wirksam bannen oder entscheidend mindern könnten. Da noch weitere Einvernahmen u.a. mit Auskunftspersonen und Zeugen ausstehen, könnte sich der Beschwerdeführer mit diesen Personen absprechen oder sie beeinflussen, um sich oder auch Mitbeschuldigte besserzustellen. Dies liesse sich auch mit Kontaktverboten nicht verhindern, da Absprachen auch ohne direkten persönlichen Kontakt getroffen werden könnten und Missachtungen des Kontaktverbots sich ohne Mitwirkung des Kontaktierten oft gar nicht oder erst im Nachhinein feststellen lassen. Dementsprechend lässt sich vorliegend die Kollusionsgefahr nicht durch gegenüber der Untersuchungshaft weniger einschneidende Massnahmen verhindern.

4. Die Verlängerung der Untersuchungshaft ist aufgrund der vorangehenden Erwägungen wegen dringenden Tatverdachts, bestehender Kollusionsgefahr sowie gegebener Verhältnismässigkeit zu bestätigen. Damit erweist sich die Beschwerde in allen ihren Punkten als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sowie -verbeiständung durch seinen Verteidiger im Beschwerdeverfahren (BP.2025.29, act. 1).

5.2

- 5.2.1** Über die Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren entscheidet die Beschwerdekammer selbst. Eine im Hauptverfahren eingesetzte amtliche Verteidigung wirkt im Beschwerdeverfahren nicht automatisch als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit und zwar auch dann nicht, wenn die beschuldigte Person im Hauptverfahren notwendig verteidigt werden muss. Es gelten die allgemeinen Regeln der unentgeltlichen Rechtspflege, deren Gewährung den Nachweis der Mittellosigkeit und die Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren voraussetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2; zuletzt u.a. Urteile des Bundesgerichts 7B_985/2023 vom 4. Januar 2024 E. 8.1.1; 7B_485/2023 vom 11. September 2023 E. 4.3; 1B_232/2023 vom 30. Mai 2023 E. 4.1; 6B_1322/2021 vom 11. März 2022 E. 4.4.1).
- 5.2.2** Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1). Bei Haftbeschwerden ist Aussichtslosigkeit mit Zurückhaltung anzunehmen (Urteile des Bundesgerichts 6B_923/2017 vom 27. Februar 2018 E. 2.2; 1B_272/2012 vom 31. Mai 2012 E. 6.2 mit Hinweis; Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2018.1 vom 17. Januar 2018 E. 6.3 m.w.H.).
- 5.3** Aus dem oben Ausgeführten erhellt, dass der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vor dem Bundesrecht standhält und die angeordnete Verlängerung der Untersuchungshaft nicht zu beanstanden ist. Sämtliche Vorbringen des Beschwerdeführers erwiesen sich als klar unbegründet und zielten daher von Anfang an ins Leere, weshalb die Beschwerde als aussichtslos zu qualifizieren ist. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung. Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist unbesehen seiner finanziellen Verhältnisse abzuweisen.
- 5.4** Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6.** Nachdem vorgängig der dringende Tatverdacht sowie das Vorliegen der Kollusionsgefahr bejaht wurden, könnte die Publikation des vorliegenden Beschlusses und allfällige nachfolgende Medienberichterstattung insbesondere die noch nicht identifizierten Beteiligten der untersuchten Organisation vor möglichen Ermittlungshandlungen warnen und damit die laufende Untersuchung der Beschwerdegegnerin gefährden. Daher ist das Gesuch der Beschwerdegegnerin gutzuheissen und es ist von der Publikation des vorliegenden Beschlusses einstweilen bis am 3. Juni 2025 abzusehen.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und – verbeiständung wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Das Gesuch um Publikationsaufschub wird gutgeheissen.

Bellinzona, 17. April 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Remo Gilomen
- Kantonales Zwangsmassnahmengericht
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).